  
**Änderung im Widerrufsrecht 2014**

Am 13. Juni 2014 traten grundlegende Änderungen beim Onlinekauf in Kraft. Womit Verbraucher bei Amazon, Zalando & Co bei einer Bestellung und Retour konkret rechnen müssen. (von Michael Herbert Schulz, Euro am Sonntag)

Ausgerechnet am Freitag, dem 13. Juni, traten die neuen Verbraucherregeln in Kraft. Onlineshops müssen ab diesem ­Datum ihre Kunden über sämtliche Fracht-, Liefer- und Versandkosten ausdrücklich aufklären. Sie als Verbraucher können die Ware nicht kommentarlos zurücksenden, wenn Sie den Vertrag stornieren wollen, sondern müssen den Widerruf ausdrücklich erklären. Das ist künftig auch telefonisch innerhalb der Zweiwochenfrist möglich. Teure Servicenummern wie 0900 oder 0137, bei denen der Telekommunikationsdienstleister ein Entgelt an den Händler abführt, sind nicht mehr erlaubt. Generell verboten sind die Abzocknummern aber nicht: Für reine Informationsservices dürfen Händler auch weiterhin eine teure 0900-Nummer anbieten.

Wichtig: Im Fall des wirksamen Widerrufs können Händler dem Kunden künftig die Kosten für die Rücksendung der Ware aufbrummen. [Amazon](http://www.finanzen.net/aktien/Amazon-Aktie), Zalando und der Otto Versand haben bereits angekündigt, dass Rücksendungen weiterhin kostenfrei seien, kleinere Händler hingegen werden versuchen, die Kosten auf Verbraucher abzuwälzen. Im Klein­gedruckten der AGB können Sie sich unter "Folgen des Widerrufs" informieren. Neu ist auch, dass Nebenleistungen wie etwa die Option einer Versicherung nicht voreingestellt sein und dass Händler für die Bezahlung mit Kreditkarte keinen Aufschlag verlangen dürfen. Bei Download Angeboten wie Apps und Musik ist der Widerruf ausgeschlossen. Der größte Nachteil: Bisher können Sie Verträge mit einer fehlerhaften oder unterlassenen Widerrufsbelehrung rückwirkend zeitlich unbegrenzt widerrufen. Künftig verstreicht diese Frist spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsabschluss.

**Hin- und Rücksendekosten**

Einschneidende Veränderungen stehen bei den **Hin- und Rücksendekosten** im Warenbereich an. So sind im Fall des Widerrufs eines Vertrages die Hinsendekosten weiterhin vom Anbieter zu tragen. Diese sind dabei aber der Höhe nach auf die Kosten des Standardversands gedeckelt. Aufschläge zum Beispiel für Expressversand oder Sonderwünsche des Kunden hinsichtlich des Versands sind nicht vom Anbieter zu tragen. Bei den Rücksendekosten ändert die neue Gesetzeslage die Situation insofern, dass nunmehr grundsätzlich der Kunde die Kosten der Rücksendung zu tragen hat, egal um welche Ware es sich handelt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde hinsichtlich der Kostentragungspflicht nicht wirksam informiert wurde oder der Anbieter von sich aus die Rücksendekosten übernimmt und dies dem Verbraucher aus Kulanz einräumt. Folge ist mithin, dass, wie dies nach der alten Rechtslage notwendig war, die sogenannte 40 € Klausel hinsichtlich der Rücksendekosten in den AGB entfällt. Der Unternehmer muss aber tunlichst darauf achten seine Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher rechtzeitig zu erfüllen.

**Wertersatz**

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, welchen einen **Wertersatz** für gezogene Nutzung und Verschlechterung der Ware vorsah, wird in Zukunft nur noch Wertersatz fällig, wenn ein Wertverlust, ob ein Umgang mit der Ware zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaft und der Funktionsweise der Ware hinaus geht und der Verbraucher vom Unternehmer zuvor ordnungsgemäß darüber belehrt wurde.